

Antwort

auf die Kleine Anfrage 3259
der Abgeordneten Anja Heinrich
der CDU-Fraktion
an die Landesregierung
Drucksache 5/8045

Neues Anerkennungsverfahren für Musik- und Kunstschulen

Wortlaut der Kleinen Anfrage 3259 vom 25.11.2013

Die Landesregierung plant mit dem Brandenburgischen Musik- und Kunstschulgesetz die bisherige Widerspruchsregelung für die Anerkennung der Musik- und Kunstschulen durch ein aufwendiges Anerkennungsverfahren zu ersetzen. Die Kosten des Verfahrens, welches alle 4 Jahre durchgeführt werden soll, wären vom jeweiligen Träger der Musik- und Kunstschule zu tragen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Im Kontext welcher Musikschulen wurden wie viele Verwaltungsverfahren nach Art. 4 des Musikschulgesetzes durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur seit In-Kraft-treten des Gesetzes im Jahr 2000 eingeleitet?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Im Kontext welcher Musikschulen wurden wie viele Verwaltungsverfahren nach Art. 4 des Musikschulgesetzes durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur seit In-Kraft-treten des Gesetzes im Jahr 2000 eingeleitet?

zu Frage 1:

Es wurden 30 Verwaltungsverfahren (Namenschutzverfahren) nach § 4 BbgMSchulG seit 2001 durchgeführt. Im Ergebnis aller 30 Verfahren wurde den Musikschulen die

Datum des Eingangs: 17.12.2013 / Ausgegeben: 23.12.2013

Berechtigung vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur erteilt, die Bezeichnung „Anerkannte Musikschule im Land Brandenburg“ zu führen. Von den 30 Musikschulen, die ein Namensschutzverfahren durchlaufen haben, handelt es sich in sieben Fällen um privat getragene Musikschulen, die übrigen Musikschulen sind kommunal getragen. Von den privat getragenen Musikschulen ist eine Musikschule nicht gemeinnützig im Sinne von § 3 Abs. 2 BbgMSchulG. Sie ist daher auch nicht gesetzlich förderfähig.